

SITZUNG

öffentlich

Gremium: Marktgemeinderat Neunkirchen a. Brand

Sitzungstag: Mittwoch, 20.06.2007

Sitzungsort: großer Sitzungssaal im Rathaus Klosterhof

Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:30 Uhr

Anwesenheitsliste

Anwesend:

1. Bürgermeister

Schmitt, Wilhelm	
------------------	--

Marktgemeinderatsmitglied

Bürzle, Dagmar	
Germeroth, Karl	
Heid, Erwin	
Kühnl, Bernhard	
Lauer, Sigrid	anwesend ab TOP 7 / öffentlich
Mitzlaff, Karin	
Müller, Gerhard	
Obermeier, Rainer	
Pfleger, Ingeborg	
Sorger, Hans	
Spatz, Anton	
Spatz, Armin	
Thiemann, Ulrich	
Wölfel, Ernst	
Wölfel, Heinz	

Ortsheimatpflegerin

Nadler, Eleonora	
------------------	--

Ortssprecher

Scherzer, Harald	Rosenbach; anwesend ab TOP 5 / öffentlich
Schmitt, Georg	Baad
Wieseckel, Reinhold	Ebersbach

Verwaltung

Cervik, Jochen	teilweise anwesend
Schell, Arne	teilweise anwesend

Schritfführer

Haas, Markus	
--------------	--

Entschuldigt:

Marktgemeinderatsmitglied

Landwehr, Robert	
Lang, Georg	
Richter, Heinz	
Rossak, Helmut	
Siebenhaar, Thomas	

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 18.04.2007
2. Wasserwerk Neunkirchen a. Brand;
Stellungnahme der Marktverwaltung zur Empfehlung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes, den Eigenbetrieb aufzulösen
3. Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz) 2005 für das Wasserwerk Neunkirchen a. Brand
4. Kenntnisnahme der Haushaltssatzung 2007 durch das Landratsamt Forchheim
5. Bekanntgabe der Niederschrift der Bürgerversammlung Neunkirchen a. Brand vom 23.05.2007
6. Information mit Beschlussfassung über die Arbeitsgruppe zur Förderung der Jugendarbeit in Neunkirchen a. Brand
7. Vollzug des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes; Beschlussfassung zur Bedarfsanerkennung für Kinder unter 3 Jahren (Krippenplätze), Wiedervorlage des Beschlusses vom 08.11.2006
8. Sachstandsbericht Westumgehung
9. Wünsche und Anträge

Öffentlicher Teil

Vor Eintritt in die Tagesordnung fragt Ortssprecher Reinhold Wieseckel nach, weshalb sein Antrag zur Aufstellung einer Investitionsquote aufgeteilt nach Ortsteilen nur mit der Ladung verschickt, jedoch nicht auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

Von Seiten der Marktverwaltung wird mitgeteilt, dass die Behandlung des Antrages in den Zuständigkeitsbereich des 1. Bürgermeisters fällt.

TOP 1

Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 18.04.2007

Beschluss

Der Marktgemeinderat beschließt die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 18.04.2007 ohne Einwendungen zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 2

Wasserwerk Neunkirchen a. Brand; Stellungnahme der Marktverwaltung zur Empfehlung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes, den Eigenbetrieb aufzulösen

Sachverhalt

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat in seinem Bericht über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2002 bis 2005 und der Kassen des Marktes Neunkirchen a. Brand unter Textziffer 20 darauf hingewiesen, dass der Markt für das Wasserwerk als Eigenbetrieb einen zusätzlichen Aufwand durch getrennte Buchführung und die Einrichtung der Organe des Eigenbetriebes betreibt. Es wird deshalb empfohlen, das Wasserwerk nicht mehr als Eigenbetrieb, sondern als Regiebetrieb im Rahmen des Art. 88 Abs. 6 GO zu führen.

Als zusätzlicher Aufwand für die Marktverwaltung können angeführt werden:

- * gesonderte Kassen- und Buchführung für das Wasserwerk
- * Werkausschuss als gesondertes Beschlussgremium
- * gesonderte EDV-Erfassung der Haushaltsbuchungen
- * gesonderte Aufstellung eines Wirtschaftsplanes mit Erfolgs- und Vermögensplan für das Wasserwerk

Ein konkreter praktischer Nutzen für diese gesonderten Maßnahmen kann bisher nicht festgestellt werden. Insbesondere führt der Eigenbetrieb nicht zu einer Entlastung des kommunalen Haushalts, da der Wirtschaftsplan für das Wasserwerk Teil der Haushaltssatzung des Marktes ist.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

Einsparungen bei Verwaltungsaufwand und EDV-Software. Das für das Wasserwerk eingesetzte Doppik-Modul verursachte für den Zeitraum des Prüfungsberichtes Kosten in Höhe von ca. € 3.500,00, wird allerdings für den nach wie vor erforderlichen kaufmännischen Abschluss nicht benötigt. Weiterhin müssen bei der Führung des Wasserwerkes als Eigenbetrieb Aufträge für Abschlussprüfungen erteilt werden. Dies ist bisher noch nicht geschehen. Die hierfür anfallenden Kosten belaufen sich auf ca. € 2.000,00 bis € 3.000,00 pro Abschlussjahr.

Beschluss

Der Marktgemeinderat beschließt, den Eigenbetrieb „Wasserwerk Neunkirchen a. Brand“ zum 01.01.2008 aufzulösen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	4
Persönlich beteiligt:	0

TOP 3

Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz) 2005 für das Wasserwerk Neunkirchen a. Brand

Sachverhalt

Der Marktgemeinderat Neunkirchen a. Brand nimmt den Jahresabschluss bzw. die Bilanz 2005 mit Gewinn- und Verlustrechnung für den Eigenbetrieb Wasserwerk „Wasserwerk Neunkirchen a. Brand“ zur Kenntnis.

Der Jahresabschluss 2005 wird hiermit wie folgt festgestellt:

Summe Aktivseite	3.757.905,17 €
Summe Passivseite	3.757.902,17 €

Jahresgewinn lt. Gewinn und Verlustrechnung	41.321,50 €
---	-------------

Der Jahresgewinn 2005 wird mit dem Verlustvortrag verrechnet.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

Beschluss

Der Marktgemeinderat beschließt, gemäß § 6 Abs. 1 Ziffer 7 der Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Wasserwerk Neunkirchen a. Brand“ den Jahresabschluss 2005 festzustellen. Der Jahresgewinn 2005 wird mit dem Verlustvortrag verrechnet.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 4

Kenntnisnahme der Haushaltssatzung 2007 durch das Landratsamt Forchheim

Sachverhalt

Der Marktgemeinderat Neunkirchen a. Brand nimmt das Schreiben des Landratsamtes Forchheim vom 10.05.2007 zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 zur Kenntnis.

Die Haushaltssatzung enthält nach Art. 67 und 71 GO keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Es wird insbesondere auf die Feststellungen im Schreiben verwiesen.

Das Schreiben des Landratsamtes Forchheim vom 10.05.2007 ist Bestandteil der Niederschrift.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

Beschluss

Der Marktgemeinderat nimmt das Schreiben des Landratsamtes Forchheim vom 10.05.2007 zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	0
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anmerkung:	ohne Beschluss

TOP 5**Bekanntgabe der Niederschrift der Bürgerversammlung Neunkirchen a. Brand vom 23.05.2007****Sachverhalt**

Ergänzend zur Niederschrift wird aus der Mitte des Marktgemeinderates darauf hingewiesen, dass bei der Bürgerversammlung moniert wurde, dass keine weiteren Bürgerversammlungen in den Ortsteilen abgehalten werden.

Auf Nachfrage erklärt 1. Bürgermeister Schmitt hierzu, dass neben der Bürgerversammlung am 23.05.2007 in Neunkirchen keine weiteren Bürgerversammlungen in den Ortsteilen stattfinden. Auf Antrag werden nur noch Bürgergespräche geführt. Ein solches wurde bereits in Großenbuch durchgeführt. Angesprochene Themen bei diesem Gespräch waren insbesondere das angedachte „System Weihe“ bei Bestattungen, der beantragte Sendemast zwischen Großenbuch und Neunkirchen und die Nutzung der „Schütz-Scheune“.

Von Seiten der Marktgemeinderatsmitglieder wird gewünscht, dass die Termine der Bürgergespräche im Mitteilungsblatt bekannt gegeben werden. 1. Bürgermeister Schmitt sagt dies zu.

Beschluss

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	0
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anmerkung:	ohne Beschluss

TOP 6**Information mit Beschlussfassung über die Arbeitsgruppe zur Förderung der Jugendarbeit in Neunkirchen a. Brand****Sachverhalt**

Der Marktgemeinderat Neunkirchen a. Brand nimmt die Vorstellung der Arbeitsgruppe „Förderung der Jugendarbeit“ in Neunkirchen a. Brand sowie die Niederschriften der bisherigen Treffen zur Kenntnis.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

-

Beschluss

Der Marktgemeinderat beauftragt die Arbeitsgruppe „Förderung der Jugendarbeit“ in Neunkirchen a. Brand mit ihrer Arbeit fortzufahren. Das nächste Treffen findet am 24.07.2007 um 17.00 Uhr statt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 7

Vollzug des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes; Beschlussfassung zur Bedarfsanerkennung für Kinder unter 3 Jahren (Krippenplätze), Wiedervorlage des Beschlusses vom 08.11.2006

Sachverhalt

Der Marktgemeinderat Neunkirchen a. Brand nimmt in Wiedervorlage seinen Beschluss vom 08.11.2006 bzgl. einer generellen Beschlussfassung zur Bedarfsanerkennung für Kinder unter 3 Jahren (Krippenplätze) zur Kenntnis.

Der Marktgemeinderat hat im o.g. Beschluss eine kindbezogene Förderung für Kinder, die bei Beginn des Kindergartenjahres das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und eine Einrichtung außerhalb des Marktes Neunkirchen a. Brand besuchen, grundsätzlich abgelehnt. Die Ablehnung stützt sich dabei auf den § 24 a des Achten Sozialgesetzbuches. Eine Beschlussfassung zur generellen Ablehnung der Förderung ist nach Auffassung der Verwaltung und nach Rücksprache beim Landratsamt rechtswidrig.

Der § 24 a SGB VIII bezieht sich auf die Verpflichtung nach § 24 Abs. 2 bis 6 SGB VIII bzgl. der Vorhaltung eines bedarfsgerechten Angebotes an Plätzen in Kindertageseinrichtungen für Kinder unter 3 Jahren und für Kinder im schulpflichtigen Alter. Die Übergangsregelung des § 24 a verschafft den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, d.h. den Kommunen (§ 69 SGB VIII in Verbindung mit dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes) die Möglichkeit zu beschließen, dass die Verpflichtungen nach § 24 erst ab dem 01.10.2010 erfüllt werden muss. In diesem Fall ist der örtliche Träger jedoch dazu verpflichtet, für den Übergangszeitraum bis zum 01.10.2010 jährliche Ausbaustufen zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes zu beschließen und jeweils zum 15.03. den aktuellen Bedarf zu ermitteln und den erreichten Ausbauzustand festzustellen.

Der Markt Neunkirchen a. Brand hat zum 15.03.2007, im Rahmen einer landkreisweiten Elternbefragung, 213 auswertungsfähige Fragebögen zurück bekommen. 49 dieser Fragebögen haben sich auf Kinder im Alter unter 3 Jahren bezogen. 13 dieser Kinder haben entsprechend der Auswertung einen Platz in einer Krippe und 17 dieser Kinder benötigen aktuell oder in der Zukunft einen Platz in einer Kinderkrippe.

Der Rest meldet keinen Bedarf an. Eine weitergehende Auswertung kann lt. Landratsamt Forchheim erst bis zum 01.07.2007 vorgelegt werden. Der Marktgemeinderat wird in der Juli-Sitzung darüber informiert.

Darüber hinaus liegen dem Markt mehrere Anträge auf Förderung von Kinderbetreuungsplätzen in Krippen außerhalb von Neunkirchen a. Brand vor. Insofern kann der Bedarf derzeit festgestellt werden. Weiterhin kann abgeschätzt werden, dass auch künftig ein Betreuungsbedarf für Kinder unter 3 Jahren bestehen wird. Vor allem sind gem. § 24 Abs. 3 SGB VIII mindestens für diese Kinder Betreuungsplätze vorzuhalten, deren Eltern einer Erwerbstätigkeit nachgehen.

Um, wie oben erwähnt, die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 24 SGB VIII bis auf den 01.10.2010 verschieben zu können, muss der Markt bzgl. des festgestellten Bedarfes über die Ausbaustufen zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes beschließen. Wenn, wie vorliegend, im Markt Neunkirchen a. Brand kein Betreuungsplatz für Kinder unter 3 Jahren vorhanden ist, ist als erste Ausbaustufe die Unterbringung in Einrichtungen außerhalb des Wohnortgemeinde möglich. Hierfür wurde im Art. 23 BayKiBiG die Gastkinderregelung eingeführt, wonach die Aufenthaltsgemeinden dazu verpflichtet sind ihren Förderanteil zu übernehmen, wenn sie nicht über ausreichend Plätze verfügen. Als zweite Ausbaustufe kann die Erweiterung des Angebotes in den vorhandenen Einrichtungen betrachtet werden und als dritte Ausbaustufe die Einrichtung einer eigenen Kinderkrippe. Inwieweit die jeweilige Ausbaustufen notwendig sind, richtet sich nach dem künftig festgestellten Bedarf.

Gemäß Art. 7 BayKiBiG sollen die Gemeinden im eigenen Wirkungskreis und in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit dafür sorgen, dass in ihrem örtlichen Bereich die erforderlichen Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Da es sich bei der Vorhaltung von Kinderbetreuungsplätzen um eine Pflichtaufgabe der Gemeinden handelt, ist die Bereitstellung der finanziellen Mittel als vorrangig zu den sog. freiwilligen Aufgaben zu beurteilen.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

Noch nicht feststellbar. Sie richtet sich nach den Einzelfallanträgen.

Beschluss

Der Marktgemeinderat beschließt unter Aufhebung seines Beschlusses vom 08.11.2006, bei Antragstellung auf kindbezogenen Förderung nach dem BayKiBiG für Kinder, die bei Beginn des Kindergartenjahres das 3. Lebensalter noch nicht vollendet haben und eine Kindertageseinrichtung außerhalb des Marktes Neunkirchen a. Brand besuchen, als erste Ausbaustufe zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes, einer Förderung grundsätzlich zuzustimmen. Eine Einzelfallprüfung bleibt dem MGR vorbehalten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 8**Sachstandsbericht Westumgehung****Sachverhalt**

Der Marktgemeinderat wird über ein Schreiben des Bayerischen Innenministers vom 09.05.2007 informiert. Danach wird derzeit eine Verkehrsuntersuchung durchgeführt, deren Ergebnis Mitte des Jahres vorliegen soll.

1. Bürgermeister Schmitt berichtet von seinem Gespräch bei der Obersten Baubehörde im Innenministerium. Danach sind im Ausbauplan für die Umgehungsstraßen Neunkirchen und Dormitz insgesamt Mittel in Höhe von € 1.000.000,00 vorgesehen. Nach einer Schätzung belaufen sich die Baukosten für die Umgehungsstraßen jedoch auch € 5.000.000,00. Weiterhin wird eine neue Trassenvariante untersucht.

Die Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung und der Untersuchungen zur neuen Trassenvariante sind Anfang Juli 2007 abzufragen.

Haushaltsrechtliche Auswirkung**Beschluss**

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	0
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anmerkung:	ohne Beschluss

TOP 9**Wünsche und Anträge****Sachverhalt****Ortssprecher Reinhold Wiesecke**

* Sein eingangs erwähnter Antrag soll schriftlich beantwortet werden.

* Am Buswartehaus in Ebersbach ist eine Überwachungskamera angebracht. Bei einer solchen Kontrolle wird von ihm künftig der Aushang nicht mehr erledigt.

1. Bürgermeister Schmitt weist darauf hin, dass die Kamera nicht von der Gemeinde angebracht wurde und auch keine Genehmigung hierfür erteilt wurde. Wegen der Angelegenheit wird deshalb Strafanzeige gestellt.

Marktgemeinderatsmitglied Bernhard Kühnl schlägt vor, von einer Anzeige abzu-
sehen und die Kamera vom Bauhof abmontieren zu lassen.

* Herr Wieseckel bedankt sich für den Ausbau der Ortsverbindungsstraße von Ebers-
bach nach Marloffstein.

Marktgemeinderatsmitglied Rainer Obermeier

Herr Obermeier fragt nach, wann der Antrag von Frau Harbrecht (Leiterin Arbeits-
kreis Natur – Landschaft – Landwirtschaft) zur gentechnikfreien Kommune im Markt-
gemeinderat behandelt wird.

1. Bürgermeister Schmitt erklärt, dass sich der Antrag überholt hat, da bereits der
Kreistag den Landkreis Forchheim insgesamt zur „Gentechnikfreien Zone“ erklärt hat.

Marktgemeinderatsmitglied Anton Spatz

Herr Spatz beantragt, dass im Mühlweg eine Halteverbot angeordnet wird, da immer
wieder die Einfahrten von Anwohnern zugeparkt werden.

1. Bürgermeister Schmitt weist darauf hin, dass ein verkehrsberuhigter Ausbau ge-
plant ist, der nur das Parken auf ausgewiesenen Flächen zulässt. Über die Anord-
nung eines Halteverbotes muss der Bauausschuss entscheiden.

Marktgemeinderatsmitglied Heinz Wölfel

Herr Wölfel fragt nach, ob es in der Gemeindeordnung oder der Geschäftsordnung
des Marktgemeinderates Festlegungen gibt, wonach auch in den Ortsteilen Bürger-
versammlungen abgehalten werden müssen. Möglicherweise wurden auch in den
Eingemeindungsverträgen entsprechende Vereinbarungen getroffen.

1. Bürgermeister Schmitt erwidert, dass die Gemeindeordnung nur die Abhaltung
einer Bürgerversammlung vorsieht. Die Eingemeindungsverträge werden überprüft.

Marktgemeinderatsmitglied Bernhard Kühnl

Herr Kühnl weist darauf hin, dass auch beim Bürgergespräch in Großenbuch eine
Mitarbeiterin der Verwaltung zur Führung eines Protokolls anwesend war, sodass
nicht ersichtlich ist, worin der geringere Verwaltungsaufwand im Vergleich zu einer
Bürgerversammlung liege soll.

Er beantragt ein Bürgergespräch für den Ortsteil Ermreuth und die Bekanntgabe des
Termins im Mitteilungsblatt.

1. Bürgermeister Schmitt erklärt, dass in der Niederschrift zum Bürgergespräch nur
konkrete Anfragen / Anträge aufgenommen werden.

Marktgemeinderatsmitglied Sigrid Lauer

Das Gras am Friedhof an der Hetzleser Straße soll gemäht werden. Marktgemeinde-
ratsmitglied Bernhard Kühnl beantragt dies auch für den Friedhof in Rödlas.

Marktgemeinderatsmitglied Hans Sorger

Im Ortsteil Gleisenhof soll an der Straße zum Segelflugplatz ein Verkehrsschild „Verbot für Fahrzeuge aller Art – Anlieger und Landwirtschaftlicher Verkehr frei“ angebracht werden.

Weiterhin soll im Streitanger beim Pappelwald wieder das bisher dort befindliche Schild aufgestellt werden.

Jugendbeauftragter Martin Walz

Herr Walz erklärt, dass wegen der Streitigkeiten zwischen Jugendlichen aus Eschenau und Neunkirchen ein klärendes Gespräch stattgefunden hat.

Marktgemeinderatsmitglied Bernhard Kühnl bittet zur Besserung Nutzung des Brandbachgartens zu überprüfen, ob eine Minigolfanlage errichtet werden kann.

Marktgemeinderatsmitglied Gerhard Müller

Im Mitteilungsblatt soll auf die Pflicht zum Heckenschneiden im Bereich von Straßen und Gehwegen und auf die Genehmigungspflicht von Feuerwerken hingewiesen werden.

Beschluss

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	0
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anmerkung:	ohne Beschluss

Für die Richtigkeit:

S c h m i t t
1. Bürgermeister

H a a s
Verwaltungsamtmann

Anlage zu TOP 4 / öffentlich

Landratsamt Forchheim, 91299 Forchheim

Landratsamt Forchheim

Gemeindereferat

Markt
Neunkirchen a. Brand

91077 Neunkirchen a. Brand

Auskunft erteilt: Herr Eger
 Dienststelle: 91301 Forchheim, Am Streckerplatz 3
 Zimmer: 405, Gebäude A, 3.Stock
 Telefon: 09191/86-204
 Telefax: 09191/86-88-204
 E-Mail: fritz.eger@lra-fo.de

Unser Zeichen: 21 - 9410
Datum: 10.05.2007

Ihr Zeichen:
 Ihre Nachricht vom:



Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007

Anlage

1 Haushaltssatzung mit Haushaltsplan

Die Haushaltssatzung enthält nach Art. 67 und 71 GO keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Das Landratsamt Forchheim hat Kenntnis genommen.

Die Ermächtigung zur Aufnahme der in der Haushaltssatzung festgesetzten Kassenkredite in Höhe von 2.000.000 € gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Erlass der neuen Haushaltssatzung (Art. 73 Abs. 1 GO).

Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Ausgabemittel des Vermögenshaushalts nur in Anspruch genommen werden dürfen, soweit Deckungsmittel rechtzeitig bereitgestellt werden können. Dabei darf die Finanzierung anderer, bereits begonnener Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden (§ 27 KommHV).

Die Haushaltswirtschaft ist so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben gesichert ist; dabei sind die Grundsätze der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit zu beachten (Art. 61 GO).

Über- und außerplanmäßige Ausgaben (vgl. § 87 Nr. 4 und 30 KommHV) sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Sind sie erheblich, so sind sie vom Gemeinderat zu beschließen (Art. 66 Abs. 1 GO).

Sprechzeiten

Montag 8:00 – 15:30 Uhr
 Di, Mi, Fr 8:00 – 12:00 Uhr
 Do 8:00 – 17:30
 und nach Vereinbarung

Kfz-Zulassung
 zusätzlich
 Di 14:00 – 15:30 Uhr
 Mi 14:00 – 15:30 Uhr

Telefon
 09191/86-0
 Telefax
 09191/86-154

E-Mail
 poststelle@lra-fo.de
 Internet
 www.lra-fo.de

Bankverbindungen

3343 Sparkasse Forchheim BLZ 763 510 40
 255 87-856 Postbank Nürnberg BLZ 760 10 85
 213 Volksbank Forchheim BLZ 763 510 40
 1819 500 Vereinigte Raiffeisenbanken BLZ 770 694 61

Feststellung:

Die zur Haushaltsgenehmigung des Vorjahres gegebenen Auflagen wurden zum Teil gar nicht oder nur unzureichend umgesetzt. Bei der Resteinbringung und bei der Minderung der freiwilligen Leistungen besteht noch immer Handlungsbedarf.

Der Kommunale Prüfungsverband hat in seinem letzten Prüfbericht die Wiedereingliederung des Eigenbetriebes Wasserwerk in den Markt empfohlen. wir schließen uns dieser Empfehlung an.

Die Haushaltssatzung ist nunmehr amtlich bekanntzumachen (Art. 65 Abs. 3, Art. 26 Abs. 2 GO). Gleichzeitig ist der Haushaltsplan eine Woche lang öffentlich aufzulegen; darauf ist in der amtlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung hinzuweisen (Art. 65 Abs. 3 GO). Im übrigen ist die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht bereitzuhalten (§ 4 Bekanntmachungsverordnung - BekV -).

Teilen Sie mit, wann und in welcher Weise die Haushaltssatzung bekanntgemacht wurde.


Eger

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung des Marktes Neunkirchen a. Brand wurde durch das Landratsamt Forchheim mit Schreiben vom 10.05.2007, Az. : 2/21-9410, zur Kenntnis genommen.

Die Haushaltssatzung enthielt keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Artikel 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung vom bis
in der während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekanntgemacht

(hier: Text der Haushaltssatzung)